

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der



### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Liefer- und Werkleistungen, Service- und Reparaturarbeiten sowie sonstige handwerkliche Tätigkeiten der Glaserei Elsner, vertreten durch Andy Bunke, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.
- 1.2 Die AGB sind integraler Bestandteil aller Vertragsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Kund\*innen, unabhängig davon, ob es sich um Verbraucher\*innen oder Unternehmer\*innen handelt. Abweichende oder ergänzende Bedingungen der Kundschaft finden keine Anwendung, sofern der Auftragnehmer ihrer Geltung nicht ausdrücklich in Textform zustimmt.
- 1.3 Die AGB gelten sowohl für einmalige Aufträge als auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit derselben Kundschaft, ohne erneute ausdrückliche Vereinbarung. Maßgeblich ist stets die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 1.4 Diese AGB erfassen sämtliche Leistungen im Bereich Glas-, Fenster-, Tür-, Beschlags- und Sonnenschutzarbeiten sowie damit verbundene handwerkliche Nebenleistungen. Maßgeblich sind die jeweils vereinbarten Leistungen gemäß Angebot/Auftragsbestätigung.
- 1.5 Für Spezialgewerke, Sonderkonstruktionen oder projektbezogene Zusatzvereinbarungen gelten ergänzend gesonderte technische oder kaufmännische Vertragsgrundlagen. Diese treten neben die AGB, ohne deren Geltung einzuschränken.
- 1.6 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

### **2. Vertragsabschluss, Auftragsabwicklung und Abnahme**

- 2.1 Angebote erfolgen freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Grundlage des Angebotes sind die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannten Angaben, Maße, Leistungen und Ausführungsbedingungen.
- 2.2 Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde das Angebot schriftlich, elektronisch oder in Textform annimmt. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist das jeweils zuletzt bestätigte Angebot bzw. die Auftragsbestätigung.

- 2.3 Äußert der Kunde nach Angebotsabgabe Änderungs- oder Ergänzungswünsche (z. B. Ausführung, Maße, Materialien, Leistungsumfang), werden diese geprüft und in einem überarbeiteten Angebot oder einer Auftragsbestätigung berücksichtigt. Erst nach Freigabe dieser geänderten Unterlagen durch den Kunden gilt der Auftrag als verbindlich.
- 2.4 Mit Freigabe der Auftragsbestätigung durch den Kunden ist der Vertrag verbindlich geschlossen. Der Auftragnehmer ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, Materialbestellungen auszulösen, Fremdleistungen zu beauftragen sowie die Arbeiten terminlich einzuplanen.
- 2.5 Die Ausführung der Leistungen erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik sowie gemäß der freigegebenen Auftragsbestätigung. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.
- 2.6 Nach Abschluss der Arbeiten wird durch die eingesetzten Monteure ein Montage- bzw. Arbeitsbericht erstellt, in dem die ausgeführten Leistungen sowie die aufgewendeten Arbeitszeiten dokumentiert werden. Mit der Unterschrift des Kunden oder dessen Vertreters auf dem Montage- bzw. Arbeitsbericht gilt die Leistung als ordnungsgemäß ausgeführt und abgenommen, sofern keine wesentlichen Mängel vermerkt sind.
- 2.7 Nach erfolgter Abnahme stellt der Auftragnehmer dem Kunden die Rechnung über die ausgeführten und abgenommenen Leistungen. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen gemäß Auftragsbestätigung, Montagebericht und ggf. vereinbarten Zusatzleistungen.

### **3. Leistungsumfang, Ausführung und technische Grundlagen**

3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweils freigegebenen Angebot bzw. der freigegebenen Auftragsbestätigung. Nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen sind nicht Vertragsbestandteil und werden, sofern erforderlich oder gewünscht, gesondert angeboten und berechnet.

3.2 Die Ausführung aller Liefer- und Werkleistungen erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, dem Stand des Handwerks sowie einschlägigen Herstellervorgaben und gültigen technischen Normen und Richtlinien. Maßgeblich ist der technische Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

3.3 Verwendet werden handelsübliche Materialien und Produkte, die den vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechen. Material- und produktionsbedingte Eigenschaften, insbesondere bei Glas, Profilen, Beschichtungen, Oberflächen und Dichtstoffen, stellen keinen Mangel dar, sofern sie branchenüblich sind und die Funktion nicht beeinträchtigen.

3.4 Maßangaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage des durchgeföhrten Aufmaßes. Geringfügige Maßabweichungen, die sich aus baulichen Gegebenheiten,

Bestandsabweichungen oder technischen Erfordernissen ergeben, sind zulässig, sofern sie die Funktion und den vertragsgemäßen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen.

3.5 Bei Glaslieferungen und Verglasungsarbeiten gelten die branchenüblichen und normativ zulässigen Toleranzen, insbesondere hinsichtlich Glasdicke, Ebenheit, Kantenbearbeitung, Maßabweichungen sowie optischer Erscheinungen (z. B. Einschlüsse, Bläschen, Schlieren, Rollwellen oder Anisotropien). Diese stellen keinen Mangel dar, sofern sie innerhalb der zulässigen Toleranzbereiche liegen und die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen. Der Kunde erkennt an, dass Glas ein industriell gefertigtes Produkt mit materialtypischen Eigenschaften ist.

3.6 Die Montage erfolgt unter den bei Auftragerteilung bekannten baulichen Voraussetzungen. Abweichungen im Baukörper, nicht lot- oder fluchtgerechte Anschlüsse, unebene Untergründe oder verdeckte Mängel am Bauwerk können zu Mehraufwand oder Anpassungen führen. Diese werden gesondert berechnet, sofern sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.7 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Montagestelle frei zugänglich ist, notwendige Vorarbeiten abgeschlossen sind sowie Stromanschlüsse, Zufahrten und Arbeitsflächen zur Verfügung stehen. Verzögerungen oder Mehraufwendungen aufgrund nicht erfüllter Mitwirkungspflichten gehen zu Lasten des Kunden.

3.8 technisch bedingte oder handwerksübliche Abweichungen von der ursprünglichen Planung bleiben vorbehalten, sofern sie notwendig sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen. Wesentliche Änderungen werden mit dem Kunden abgestimmt.

## 4. Preise, Zahlungsbedingungen, Zusatzleistungen und

### Eigentumsvorbehalt

4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro und gelten, sofern nicht anders vereinbart, zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Grundlage der Preisberechnung sind die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen, Materialkosten, Arbeitszeiten sowie Fahrt- und Nebenkosten.

4.2 Die angebotenen Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannten Materialpreisen, Lohnkosten, Energie-, Transport- und Entsorgungskosten. Ändern sich diese Kostenfaktoren nach Vertragsschluss erheblich und nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, behält sich der Auftragnehmer eine angemessene Preisanpassung vor, sofern die Leistung noch nicht vollständig erbracht wurde.

4.3 Leistungen, die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich enthalten sind, gelten als Zusatz- oder Mehrleistungen. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Montage- oder Demontagearbeiten, notwendige Anpassungen aufgrund baulicher Abweichungen, Nacharbeiten auf Wunsch des Kunden sowie Wartezeiten oder Mehraufwand infolge fehlender Mitwirkung des Kunden. Diese Leistungen werden gesondert berechnet.

4.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei umfangreicheren Leistungen Abschlags- oder Teilrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu stellen. Abschlagszahlungen sind sofort fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.5 Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der tatsächliche Zahlungseingang auf dem in der Rechnung angegebenen Konto.

4.6 Gerät der Kunde nach Ablauf der Zahlungsfrist in Zahlungsverzug, wird folgendes Mahnverfahren angewendet:

- Zahlungserinnerung: Nach Eintritt des Zahlungsverzugs erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung unter erneuter Übersendung der Rechnung. Ab Versand der Zahlungserinnerung besteht eine Frist von 5 Kalendertagen zur Begleichung des offenen Rechnungsbetrags.
- Erste Mahnstufe: Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Zahlungseingang, wird die erste Mahnstufe eingeleitet. Diese erfolgt ohne zusätzliche Mahngebühr.
- Zweite Mahnstufe: Geht auch innerhalb von weiteren 5 Kalendertagen kein Zahlungseingang ein, wird die zweite Mahnstufe eröffnet. Hierfür kann der Auftragnehmer einen pauschalierten Verzugsschaden geltend machen, soweit dieser dem nachweisbaren Aufwand entspricht.
- Dritte Mahnstufe: Bleibt die Zahlung weiterhin aus, wird nach Ablauf weiterer 5 Kalendertage die dritte Mahnstufe eingeleitet. Auch hierfür kann ein pauschalierteter Verzugsschaden im vorgenannten Rahmen geltend gemacht werden.
- Inkasso / rechtliche Durchsetzung: Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Zahlungseingang, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Forderung an ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsdienstleister zu übergeben bzw. gerichtliche Schritte einzuleiten. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten gehen, soweit gesetzlich zulässig, zu Lasten des Kunden.

4.7 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Gegenüber Verbrauchern betragen die Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, gegenüber Unternehmern 9 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Die Verzugszinsen werden ab dem ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum vollständigen Zahlungseingang berechnet.

4.8 Unabhängig von Verzugszinsen ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche durch den Zahlungsverzug entstehenden zusätzlichen Kosten als Verzugsschaden geltend zu machen (z. B. Mahn- und Bearbeitungskosten, Kosten für Inkasso- oder Rechtsdienstleister, Anwalts- und Gerichtskosten sowie notwendige Auslagen), soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4.9 Gegenüber Unternehmern kann zusätzlich eine gesetzlich vorgesehene Verzugskostenpauschale in Höhe von 40,00 EUR verlangt werden.

4.10 Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4.11 Gelieferte Waren, Materialien, Bauteile und Verglasungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum des Auftragnehmers. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für eingebautes Material, soweit dies rechtlich zulässig ist.

## 5. Abnahme, Mängelanzeige und Gewährleistung

5.1 Nach Fertigstellung der vereinbarten Leistungen ist die Abnahme durch den Kunden oder dessen bevollmächtigten Vertreter durchzuführen.

5.2 Die Abnahme wird im Regelfall durch Unterzeichnung des Montage-/Arbeitsberichts bestätigt. Der Montage-/Arbeitsbericht dokumentiert die ausgeführten Leistungen, Datum sowie wesentliche Feststellungen und gilt als Abnahmekontrollprotokoll, sofern keine wesentlichen Mängel vermerkt werden.

5.3 Der Auftragnehmer kann den Kunden nach Fertigstellung zur Abnahme auffordern und hierfür eine angemessene Frist setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme und wird die Abnahme nicht unter Benennung mindestens eines Mangels verweigert, gilt die Leistung als abgenommen. Bei Privatkunden erfolgt dies nur, wenn der Kunde im Abnahmeverlangen verständlich auf die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

5.4 Optische Beanstandungen (z. B. Silikonfugen, Kratzer, sichtbare Oberflächenbilder) sind Mängelrügen, die bei Abnahme oder unmittelbar nach Fertigstellung typischerweise erkennbar sind.

- Rügefrist / Dokumentation: Optische Beanstandungen sind spätestens bei Abnahme mitzuteilen und nach Möglichkeit im Montage-/Arbeitsbericht zu dokumentieren. Sofern die Abnahme nicht unmittelbar vor Ort erfolgt, sind optische Beanstandungen spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Fertigstellung in Textform anzugeben (möglichst mit Fotos und genauer Ortsangabe).
- Folge bei Unternehmerkunden: Werden optische Beanstandungen, die bei Abnahme/Fertigstellung erkennbar waren, nicht innerhalb der vorgenannten Frist angezeigt, gelten sie als genehmigt und werden nicht mehr als Mangel anerkannt, soweit nicht der Auftragnehmer den Zustand zu vertreten hat oder der Kunde nachweist, dass die Beanstandung erst später entstanden ist.
- Folge bei Privatkunden: Eine verspätete Anzeige optischer Beanstandungen, die bei Abnahme/Fertigstellung erkennbar waren, kann die Durchsetzung von Ansprüchen erschweren, weil nach Ablauf der Frist regelmäßig nicht mehr sicher feststellbar ist, ob die Ursache aus dem Leistungsbereich des Auftragnehmers stammt oder nachträglich entstanden ist. Der Kunde hat darzulegen, dass die beanstandete Erscheinung bereits

bei Abnahme/Fertigstellung vorlag. Gesetzliche Rechte bleiben im Übrigen unberührt.  
Bei Verbrauchern dient die Frist ausschließlich der Beweissicherung; gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

5.5 Mängel, die bei Abnahme auch bei zumutbarer Prüfung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach Feststellung in Textform anzugeben.

5.6 Bei berechtigten Mängeln steht dem Auftragnehmer zunächst das Recht zur Nacherfüllung (Nachbesserung) zu. Erst wenn die Nacherfüllung scheitert, verweigert wird oder unzumutbar ist, kommen die weiteren gesetzlichen Rechte in Betracht.

5.7 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Je nach Art der Leistung (insbesondere Bauwerksbezug) können unterschiedliche Fristen gelten.

5.8 Kein Gewährleistungsanspruch besteht insbesondere bei branchenüblichen Material- und Fertigungstoleranzen (insbesondere Glas), rein optischen Erscheinungen innerhalb zulässiger/üblicher Toleranzen ohne Funktionsbeeinträchtigung, normalem Verschleiß, Bedienfehlern, fehlender Pflege/Wartung, Schäden durch äußere Einwirkungen (z. B. Sturm, Bauwerksbewegungen, Feuchtigkeit, Fremdkörper) sowie bauseitigen Voraussetzungen/Bestandsmängeln, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

5.9 Werden ohne Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen, Reparaturen oder Eingriffe durch den Kunden oder Dritte vorgenommen, entfallen Gewährleistungsansprüche, soweit der Mangel hierdurch verursacht oder mitverursacht wurde.

## 6. Haftung und Haftungsbegrenzung

6.1 Grundsatz: Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

6.2 Unbeschränkte Haftung: Eine Haftungsbegrenzung gilt nicht bei:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- Ansprüchen nach dem Produkthaftungsrecht
- Übernahme einer ausdrücklichen Garantie oder eines ausdrücklich vereinbarten Beschaffungsrisikos

6.3 Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit: Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.4 Haftung für mittelbare Schäden / Folgeschäden: Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen

Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsausfall und reine Vermögensfolgeschäden, sofern kein Fall nach Ziffer 6.2 vorliegt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6.5 Bauseitige Voraussetzungen / Vorleistungen Dritter / Mitwirkung: Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Mängel, die auf unzureichende bauseitige Voraussetzungen, vorhandene Bestandsmängel, Vorleistungen oder Eingriffe Dritter sowie fehlende/verspätete Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind.

6.6 Besondere Risiken bei Glas und Baustellenbetrieb: Glas ist ein Werkstoff mit materialtypischen Eigenschaften und erhöhtem Bruchrisiko. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die nach Übergabe/Abnahme durch unsachgemäße Nutzung, ungewöhnliche mechanische/thermische Belastungen, bauliche Verspannungen oder äußere Einwirkungen entstehen.

6.7 Verjährung von Schadensersatzansprüchen:

- Allgemeiner Grundsatz: Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit keine besonderen Fristen gelten, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre. Sie beginnt – nach den gesetzlichen Regeln – erst, wenn der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- Ansprüche im Zusammenhang mit Mängeln an Werkleistungen: Soweit Schadensersatzansprüche auf Mängeln der Werkleistung beruhen, richten sich Beginn und Dauer der Verjährung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Mängel- und Gewährleistungsfristen; maßgeblicher Bezugspunkt ist regelmäßig die Abnahme.
- Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit: Bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Sonderregelungen; eine Haftungsbegrenzung bleibt insoweit ausgeschlossen.

## 7. Mitwirkungspflichten des Kunden, Baustellenbedingungen und Wartezeiten

7.1 Grundsatz der Mitwirkung: Der Kunde hat die vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten in angemessenem Umfang zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere, dass alle erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die Leistung ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Mehraufwand erbringen kann.

7.2 Zugang, Arbeitsbereich und Schutzmaßnahmen: Der Kunde stellt sicher, dass:

- die Arbeitsstelle zum vereinbarten Termin frei zugänglich ist (Zufahrt, Parkmöglichkeit, Schlüsselregelung),

- der Arbeitsbereich geräumt und gefahrlos nutzbar ist,
- notwendige Schutzmaßnahmen bauseits getroffen werden (z. B. Abdecken/Schützen von Möbeln, Böden, Treppen, empfindlichen Oberflächen),
- Haustiere gesichert sind und der Arbeitsbereich nicht durch Dritte beeinträchtigt wird.

7.3 Bauseitige Voraussetzungen / Vorleistungen: Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass bauseitige Voraussetzungen und Vorleistungen ordnungsgemäß vorhanden sind, insbesondere:

- tragfähige, geeignete Untergründe und Anschlüsse,
- Maßhaltigkeit, Lot- und Fluchtgerechtigkeit der Öffnungen/Anschlüsse im Bestand,
- vorhandene Abdichtungen, Entwässerung, Befestigungspunkte,
- Vorleistungen anderer Gewerke, soweit diese Voraussetzung für die Montage ist.

Ergeben sich bei Ausführung Abweichungen oder Mängel im Bestand, die eine fachgerechte Montage erschweren oder verhindern, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung zu unterbrechen. Hieraus entstehende Mehrkosten (Wartezeiten, erneute Anfahrt, Zusatzarbeiten) werden gesondert berechnet, sofern sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

7.4 Strom, Wasser, Beleuchtung, Arbeitsmittel: Der Kunde stellt – soweit erforderlich und zumutbar – die für die Ausführung notwendigen Versorgungsanschlüsse zur Verfügung (Strom, Wasser, Beleuchtung). Fehlen diese oder sind sie unzureichend, kann daraus entstehender Mehraufwand gesondert berechnet werden.

7.5 Wartezeiten und vergebliche Anfahrt: Kann der Auftragnehmer die Leistung zum vereinbarten Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig erbringen (z. B. kein Zutritt, Baustelle nicht vorbereitet, fehlende Vorleistungen, Kunde nicht anwesend), gelten folgende Regelungen:

- Wartezeiten werden als Arbeitszeit berechnet.
- Vergebliche Anfahrten sowie notwendige Wiederholungsfahrten werden berechnet nach der jeweils vereinbarten Fahrtkostenregelung sowie dem entstandenen Zeitaufwand.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen neuen Termin nach betrieblicher Verfügbarkeit festzulegen.

7.6 Termine und Verzögerungen: Vereinbarte Termine setzen voraus, dass die erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden rechtzeitig erfolgen. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung, nachträglicher Änderungswünsche oder bauseitiger Hindernisse führen zu einer entsprechenden Verschiebung der Ausführungsfristen. Hieraus entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet, soweit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten.

7.7 Besondere Baustellenrisiken / Arbeiten im Bestand: Bei Arbeiten im Bestand (Altbau, Renovierung, Sanierung) können verdeckte Leitungen, Schäden oder nicht sichtbare Mängel

auftreten. Der Kunde trägt das Risiko solcher verdeckten Umstände, sofern sie nicht vom Auftragnehmer verursacht wurden. Erforderliche Zusatzmaßnahmen werden dem Kunden angezeigt und gesondert berechnet.

## **8. Termine, Ausführungsfristen, Lieferzeiten und höhere Gewalt**

8.1 Terminabsprachen – Grundsatz: Termine und Ausführungsfristen werden nach betrieblicher Planung vereinbart. Angaben zu Ausführungszeiten und Lieferzeiten sind grundsätzlich Planwerte und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie unveränderter Ausführungsbedingungen.

8.2 Liefer- und Ausführungsverzögerungen: Liefer- oder Ausführungsverzögerungen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, berechtigen den Auftragnehmer zur angemessenen Verlängerung der Ausführungsfristen. Dies gilt insbesondere bei:

- verzögerter Materiallieferung durch Vorlieferanten,
- kurzfristiger Nichtverfügbarkeit von Spezialteilen oder Sonderanfertigungen,
- Ausfall von Transportwegen oder Logistikleistungen,
- behördlichen Auflagen oder Anordnungen,
- unvorhersehbaren technischen oder baulichen Hindernissen am Einsatzort.

8.3 Nachträgliche Änderungen / Zusatzleistungen: Änderungswünsche des Kunden, zusätzliche Leistungen oder erforderliche technische Anpassungen führen regelmäßig zu einer Anpassung des Terminplans. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen neuen Ausführungstermin nach betrieblicher Verfügbarkeit festzulegen.

8.4 Höhere Gewalt: Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Hierzu zählen insbesondere:

- Naturereignisse (z. B. Sturm, Hochwasser, Schnee-/Eislast),
- Brand, Explosion, Krieg, Terror, Aufruhr,
- Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen,
- Epidemien/Pandemien,
- Ausfall von Energieversorgung oder wesentlichen Kommunikationsnetzen,
- behördliche Maßnahmen, Lieferstopps oder Materialkontingentierungen.

8.5 Rücktritt bei dauerhafter Unmöglichkeit / unzumutbarer Verzögerung: Dauert die Behinderung über einen nicht nur unerheblichen Zeitraum an und ist die Leistungserbringung dem Auftragnehmer oder dem Kunden nicht mehr zumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen; bereits beschaffte Materialien sind zu ersetzen, soweit diese nicht anderweitig verwendet werden können.

8.6 Information und Abstimmung: Der Auftragnehmer informiert den Kunden über wesentliche Verzögerungen und stimmt das weitere Vorgehen nach kaufmännischer und technischer Zweckmäßigkeit ab.

## 9. Unterlagen, Zeichnungen, Fotos und Nutzungsrechte

9.1 Eigentum und Schutz von Unterlagen: Aufmaßdaten, Maßlisten, Aufmaßskizzen und sonstige Maßangaben, die durch den Auftragnehmer im Rahmen von Besichtigung, Planung, Angebotserstellung oder Auftragsvorbereitung erstellt werden, dienen primär der internen technischen und kaufmännischen Abwicklung. Sie stellen eine betriebliche Planungsgrundlage dar und sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

Eine Verpflichtung zur Herausgabe oder Mitteilung solcher Aufmaßdaten und Maßangaben an den Kunden besteht nicht, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Maßangaben werden, soweit erforderlich, in der Regel erst im Rahmen der Ausführung, der Dokumentation (z. B. Arbeitsauftrag/Montagebericht) oder der Abrechnung aufgeführt.

Erteilt der Kunde dem Auftragnehmer keine Maßfreigabe und bestellt der Kunde Materialien oder Produkte auf Grundlage eigener Maßangaben (Maßbestellung des Kunden), trägt der Kunde die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Maße. Der Auftragnehmer haftet in diesem Fall nicht für Folgen aus fehlerhaften Maßangaben des Kunden.

9.2 Nutzungsumfang: Der Kunde darf die Unterlagen ausschließlich für den Zweck verwenden, für den sie überlassen wurden, insbesondere zur Prüfung, Freigabe und Durchführung des konkreten Auftrags. Eine weitergehende Nutzung, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte (z. B. andere Handwerker, Planer, Hersteller) ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

9.3 Rückgabe / Herausgabe auf Verlangen: Kommt ein Auftrag nicht zustande oder wird er vorzeitig beendet, sind auf Verlangen des Auftragnehmers sämtliche überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben oder – so weit elektronisch – zu löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

9.4 Fotos und Dokumentation: Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Zweck der Dokumentation, Beweissicherung, Qualitätssicherung sowie zur internen Auftragsabwicklung Fotos und Aufzeichnungen vom Leistungsgegenstand, von Einbausituationen und Baustellenumständen anzufertigen und aufzubewahren.

9.5 Verwendung von Fotos zu Werbezwecken: Eine Verwendung von Fotos, auf denen der Kunde oder eindeutig zuordenbare personenbezogene Daten erkennbar sind, erfolgt nur mit vorheriger Einwilligung des Kunden. Fotos ohne Personenbezug (z. B. reine Detailaufnahmen von Bauteilen/Einbausituationen ohne erkennbare Adress- oder Kundendaten) können zu Referenzzwecken verwendet werden, sofern keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

9.6 Vertraulichkeit: Der Kunde verpflichtet sich, kaufmännische und technische Inhalte aus Angeboten, Auftragsbestätigungen und Unterlagen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Kunden allgemein bekannt werden.

## **10. Datenschutz, Kommunikation und elektronische Übermittlung**

10.1 Datenverarbeitung zur Vertragsabwicklung: Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Objekt-/Auftragsdaten), soweit dies zur Angebotsabgabe, Auftragsdurchführung, Terminabstimmung, Abrechnung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

10.2 Weitergabe an Dritte (Erfüllungsgehilfen): Soweit zur Vertragserfüllung notwendig, dürfen Daten an Dritte weitergegeben werden, z. B. an Vorlieferanten, Hersteller, Speditionen, Entsorger oder Nachunternehmer. Die Weitergabe erfolgt nur im erforderlichen Umfang und zweckgebunden.

10.3 Kommunikation per E-Mail / Telefon / Messenger: Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Kommunikation – so weit zweckmäßig – auch per E-Mail, Telefon oder vergleichbaren elektronischen Kommunikationswegen erfolgt. Der Kunde stellt sicher, dass angegebene Kontaktdaten erreichbar und zutreffend sind.

10.4 Elektronische Dokumente: Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und sonstige Unterlagen dürfen dem Kunden elektronisch übermittelt werden. Dokumente gelten als zugegangen, sobald sie unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind bzw. an die vom Kunden benannte E-Mail-Adresse gesendet wurden.

10.5 Datensicherheit / Übermittlungsrisiken: Der Auftragnehmer trifft organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz der Daten. Gleichzeitig ist dem Kunden bekannt, dass bei elektronischer Kommunikation (insbesondere E-Mail) trotz üblicher Sicherheitsstandards keine absolute Sicherheit gegen Zugriff Dritter gewährleistet werden kann.

10.6 Aufbewahrung und gesetzliche Pflichten: Der Auftragnehmer bewahrt auftragsbezogene Unterlagen und Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf.

10.7 Datenschutzhinweise: Ergänzende Informationen zur Datenverarbeitung (z. B. Betroffenenrechte, Speicherdauer, Kontakt) ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen des Auftragnehmers, die dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden bzw. [LINK / AUSHANG / DOKUMENTENHINWEIS EINTRAGEN].

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Anwendbares Recht: Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand (nur für Unternehmer): Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist daneben berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

11.3 Erfüllungsort (nur für Unternehmer, soweit zulässig): Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers; bei Montageleistungen ist Erfüllungsort der jeweilige Ausführungsort.

11.4 Schriftform / Textform: Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel.

11.5 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, soweit rechtlich zulässig.

11.6 Vorrang von Individualabreden: Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden, insbesondere im Angebot oder in der Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen AGB.

## **12. Widerrufsrecht für Verbraucher (Fernabsatz / außerhalb von Geschäftsräumen)**

12.1 Anwendungsbereich: Ein Widerrufsrecht besteht nur für Verbraucher und nur dann, wenn der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde (z. B. beim Kunden vor Ort) oder als Fernabsatzvertrag (z. B. per Telefon/E-Mail/Online), sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

12.2 Widerrufsfrist und Ausübung: Der Verbraucher kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Der Widerruf ist durch eine eindeutige Erklärung (z. B. Brief oder E-Mail) zu richten an:

Glaserei Elsner Inh. Andy Bunke

Zehdenicker Straße 49a

16798 Fürstenberg/Havel

E-Mail: [info@glaserei-elsner.de](mailto:info@glaserei-elsner.de)

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ein Muster-Widerrufsformular kann verwendet werden; es ist jedoch nicht vorgeschrieben.

#### 12.3 Beginn der Widerrufsfrist:

- bei Werk-/Dienstleistungen grundsätzlich mit Vertragsschluss,
- bei Verträgen über Lieferung von Waren grundsätzlich mit Erhalt der Ware durch den Verbraucher.

#### 12.4 Vorzeitiger Beginn der Arbeiten (ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers):

- Der Auftragnehmer beginnt erst nach ausdrücklichem Verlangen des Verbrauchers.
- Widerruf der Verbraucher den Vertrag, hat er dem Auftragnehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen zu leisten, sofern der Verbraucher ordnungsgemäß darüber belehrt wurde.
- Das Widerrufsrecht erlischt, wenn die Leistung vollständig erbracht wurde und der Verbraucher zuvor ausdrücklich zugestimmt hat und bestätigt hat, dass er bei vollständiger Vertragserfüllung sein Widerrufsrecht verliert.

#### 12.5 Ausschluss des Widerrufsrechts bei Maßanfertigungen: Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und erst nach Kundenvorgaben hergestellt, zugeschnitten oder konfektioniert werden bzw. eindeutig auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind. Dazu zählen insbesondere:

- zugeschnittenes Glas (inkl. Bearbeitungen),
- Isolierglas in Sondermaßen/Sonderaufbauten,
- auf Maß gefertigte Fenster-/Türelemente (z. B. Fenstertüren),
- individuell konfektionierte/zusammengestellte Bauteile und Beschläge (z. B. spezifische Klammern/Verbinder, Abdeckungen, Sonderteile), sofern diese auftragsspezifisch nach Kundenvorgabe zusammengestellt bzw. angepasst werden.

#### 12.6 Widerrufsbelehrung und Formular: Die Widerrufsbelehrung sowie das Muster-Widerrufsformular werden dem Verbraucher – so weit einschlägig – gesondert in Textform zur Verfügung gestellt und sind Bestandteil der Vertragsunterlagen. Zusätzlich steht das Muster-Widerrufsformular auf unserer Homepage zum Download bereit.

### **13. Verbraucherstreitbeilegung und Streitbeilegungshinweise (nur Verbraucher)**

#### 13.1 Geltungsbereich: Die nachfolgenden Hinweise gelten ausschließlich für Verträge und Streitigkeiten mit Verbrauchern.

#### 13.2 Allgemeiner Hinweis zur Verbraucherschlichtung: Wir sind derzeit nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

13.3 Hinweis nach Entstehen einer Streitigkeit: Sollte eine Streitigkeit aus einem Verbrauchertrag nicht einvernehmlich beigelegt werden können, informieren wir den Verbraucher in Textform über die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle und teilen dabei mit, ob wir zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit oder verpflichtet sind.

13.4 Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle: Soweit keine branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, ist regelmäßig die Universalschlichtungsstelle des Bundes zuständig: Bundesjustizamt